

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreea, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ekin Deligöz, Dr. Thomas Gambke, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Renate Künast, Brigitte Pothmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der damalige Bundesarbeitsminister Walter Riester zeigte sich vor gut fünfzehn Jahren überzeugt: „Wir haben die größte Reform einer langfristigen Alterssicherung, die in der Republik jemals gemacht worden ist. [...] Es gibt im Kern nur Gewinner.“ (Der Spiegel, Juni 2000)

Die Hoffnung, das zentrale rentenpolitische Ziel der Lebensstandardsicherung künftig auch über Kapitalmärkte erreichen zu können, nährte in den Jahren um die Jahrhundertwende ein doppeltes Versprechen. So sollte die Riester-Rente nicht nur die Entwicklung der Rentenbeitragssätze stabilisieren, sondern in Ergänzung der gesetzlichen Rente auch ein Gesamtversorgungsniveau gewährleisten, das insgesamt dauerhaft dem damaligen Leistungsniveau der Rentenversicherung entspricht oder sogar darüber hinaus geht (siehe Plenarprotokoll 14/133 vom 16. November 2000). Es war diese Prämisse, die damals die Entscheidung nach sich zog, das Sicherungsniveau der Rentenversicherung stufenweise abzusenken.

Doch die Riester-Rente wird ihrer Sicherungsfunktion im ursprünglich gedachten Sinn heute nicht gerecht. Sie ist in ihrer bisherigen Form gescheitert. Die Annahmen der Jahrtausendwende haben sich als unrealistisch erwiesen. Ein durchschnittlicher Altersvorsorgeaufwand von vier Prozent, eine jährliche Verzinsung von vier Prozent und Verwaltungskosten in Höhe von zehn Prozent, wie bis in die Gegenwart in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung vorausgesetzt, sind heute alles andere als der Regelfall. Einzig das Ziel der Beitragssatzstabilisierung konnte durch die Senkung des Rentenniveaus durchgesetzt und erreicht werden. Bis 2030 werden die gesetzlich vereinbarten Ziele für Beitragssätze und Rentenniveau gehalten werden können. Dies bedeutet, dass das Rentenniveau bis 2030 weiter absinken, aber über dem Prognosewert der Rürup-Kommission bleiben wird und der Rentenbeitragssatz steigt, aber voraussichtlich die Prognosen der Rürup-Kommission unterschreiten wird.

Die Zahl der Riester-Verträge stagniert seit Jahren auf niedrigem Niveau. Bei mehr als 30 Millionen potentiellen Riester-Sparerinnen und -Sparern, die in toto

vom Absinken des gesetzlichen Rentenniveaus betroffen sind (vgl. BT-Drucksache 18/3628, Seite 4), sorgen nur etwa 6,4 Millionen Menschen im Sinne des Riester-Konzepts, also bei voller Ausnutzung der Förderleistungen, vor (Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Frage von Markus Kurth im Rahmen der Fragestunde am 3. Dezember 2014). Lediglich diese Gruppe wäre – theoretisch – in der Lage, mithilfe der Riester-Rente die Niveauabsenkung auszugleichen. Die dafür notwendigen vierprozentigen Kapitalrenditen erscheinen indes spätestens seit der Finanzkrise in der Breite unrealistisch. Dies gilt nicht zuletzt auch mit Blick auf die nach wie vor häufig zu hohen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Kosten im Falle eines Wechsels. Hinzu kommt das verbraucherpolitische Problem der mangelhaften Transparenz vieler Riester-Produkte. Auch das mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz verpflichtend eingeführte Produktinformationsblatt hat die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Produkte kaum verbessert.

Was der ersten Säule der Alterssicherung an Tragkraft verloren ging, konnte die ergänzende Vorsorge bisher nicht auffangen. Hier herrscht Handlungsbedarf, sowohl für die gesetzliche Rentenversicherung als auch für die Zusatzvorsorge. Die Sicherung des Lebensstandards im Alter und die Vermeidung von Altersarmut setzen einen abgestimmten Dreiklang voraus - aus einer starken Rentenversicherung, einer flächendeckenden betrieblichen Altersversorgung und einer dritten Säule, die eine faire und transparente private Altersvorsorge ermöglicht. Neben den in diesem Antrag geforderten Reformen zur dritten Säule ist es daher an der Zeit, neu über Beitragssatz und Rentenniveau zu diskutieren und die gesetzliche Rentenversicherung in ihrer Funktion als wesentlicher Säule zu stärken. Nicht zuletzt sorgen eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus sowie die Grüne Garantierente dafür, dass sich die private Altersvorsorge auch für Geringverdienerinnen und Geringverdiener lohnt. Die Betriebsrenten müssen zudem in Zukunft auch für all diejenigen Beschäftigten attraktiver werden, die bislang faktisch ausgeschlossen sind (dies gilt insbesondere für Geringverdienerinnen und Geringverdiener und Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Möglichkeit einer fairen und transparenten privaten Altersvorsorge eröffnet. Hierzu gilt es

1. ein einfaches und kostengünstiges Basisprodukt in Form eines Pensionsfonds als Standardweg der kapitalgedeckten Altersvorsorge einzuführen, bei dem Ein- sowie Auszahlungsweg staatlich organisiert werden und der Staat die Rahmenbedingungen für die Anlage festlegt,
2. eine Neuregulierung der bisherigen Riester-Förderung vorzunehmen, indem
 - a. die Förderung von Neuverträgen auf eine reine Zulagenförderung umgestellt wird, wobei die Grundzulage (§ 84 EStG) spürbar zu erhöhen ist, sodass die Förderung für breite Einkommenschichten, insbesondere für Geringverdienerinnen und Geringverdiener, deutlich attraktiver wird,
 - b. der Mindestbeitragssatz zur Inanspruchnahme der vollen Förderung progressiv gestaffelt wird, um so Geringverdienerinnen und Geringverdiener und Personen mit mittleren Einkommen zu fördern,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- c. die Zulagenförderung künftig auch denjenigen zugutekommen kann, die alternativ zur privaten Altersvorsorge freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen,
3. über verbraucherpolitische Maßnahmen die Transparenz der bestehenden Riester-Produkte zu erhöhen und die mit ihnen verbundenen Kosten zu minimieren, nämlich
 - a. die standardisierte Offenlegung von Provisionen in Euro und Cent vorzuschreiben und eine bessere und zentrale Aufsicht im Finanzvertrieb zu gewährleisten,
 - b. separate Rechnungen für Beratungsleistung und Produktprämie für alle Vertriebsformen vorzugeben,
 - c. ein produktübergreifendes Berufsbild der unabhängigen Honorarberatung zu schaffen,
 - d. eine wirkungsvolle gesetzliche Kostenbegrenzung vorzusehen,
 - e. Produkttransparenz auch über transparente und realistische Sterbetafeln herzustellen,
 - f. die Verteilung von Risiken und Erträgen in der Lebensversicherung fair zu gestalten,
 - g. indem die Zertifizierung von geförderten Altersvorsorgeprodukten künftig unter inhaltlichen statt unter formalen Gesichtspunkten erfolgt und dabei auch ethische, soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden,
4. eine säulenübergreifende, integrierte Vorsorgeinformation einzuführen und zu standardisieren.

Berlin, den 26. Januar 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1:

„Gute Angebote sind leider viel zu selten“ konstatiert Stiftung Finanztest in seiner Ausgabe aus dem Oktober 2015, in der Kosten, Transparenz, Anlageerfolg und Flexibilität von Riester-Lebensversicherungen bewertet und verglichen wurden. Nur vier der geprüften 23 Verträge erhielten die Note „gut“. Ähnlich ernüchternde Ergebnisse kennzeichnen vergleichbare Testreihen regelmäßig.

Die Einführung eines Basisprodukts als Standardweg in der privaten Altersvorsorge nimmt sich dem zentralen Problem an, dass es der Versicherungswirtschaft auch nach eineinhalb Jahrzehnten nicht gelungen ist, in der Breite (von positiven Ausnahmen abgesehen) ein alterssicherungspolitisch vertretbares Tableau an Vertragsangeboten vorzulegen.

Ein Basisprodukt ersetzt die bestehenden Riester-Angebote nicht, sondern stellt eine in aller Regel bessere, das heißt transparentere, kostengünstigere und sicherere Alternative dar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die staatliche Förderung ist analog zu derjenigen der übrigen Riester-Produkte auszugestalten und soll allen Bürgerinnen und Bürgern, also abhängig Beschäftigten, Selbständigen, Beamtinnen und Beamten sowie Erwerbslosen, offen stehen. Ein- und Auszahlungswege im Kontext des einzurichtenden Pensionsfonds sollen öffentlich organisiert sein.

In Schweden ist ein Basisprodukt-Modell seit Jahren etabliert und erfolgreich. Hierbei investieren die Verbraucherinnen und Verbraucher einen Teil ihres Einkommens in staatliche Fonds. Diese sind ausschließlich den Anlageinteressen der Vorsorgenden gewidmet und unterliegen gesetzlich normierten Anlagegrundsätzen sowie Effizienzkontrollstrukturen. Die sog. Premiension ist unter anderem dank der daraus resultierenden Kostenstruktur für die Verbraucherinnen und Verbraucher günstiger als die auf dem deutschen Altersvorsorgemarkt angebotenen Produkte. Sie wird von einer eigens für diesen Zweck geschaffenen Behörde verwaltet, die transparente Informationen über die zur Auswahl stehenden Produkte beziehungsweise über die individuelle Fondsentwicklung gewährleistet. Die anhand der schwedischen Praxis gewonnenen Erkenntnisse könnten in Teilen für die deutsche Umsetzung berücksichtigt werden (vgl. Haupt, Marlene/Kluth, Sebastian 2012: Das schwedische Beispiel der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Ein Vorbild für Deutschland?, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 2/2012, S. 213ff.).

So zahlen in Schweden alle Förderberechtigten automatisch in einen Pensionsfonds ein. Um die Entscheidungsfreiheit zu wahren, ist allerdings, anders als in Schweden, die Möglichkeit vorzusehen, sich aktiv gegen das Basisprodukt zu entscheiden, also stattdessen ein „konventionelles“ Riester-Produkt zu nutzen, freiwillig Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen oder auch auf eine zusätzliche geförderte Altersvorsorge gänzlich zu verzichten. Insbesondere das Wettbewerbsrecht ist bei der Einrichtung eines Basisprodukts in Verbindung mit einer derartigen freiwilligen Opting-Out-Regelung zu berücksichtigen.

Dem schwedischen Modell entsprechend sollte die Verwaltung des Basisfonds durch eine öffentliche Stelle erfolgen, die die Minimierung oder Vermeidung von Vertriebs- und Abschlusskosten sicherstellt. Die Verwaltung des Fondsvermögens sollte dabei von der öffentlichen Stelle im Einzelfall auch an externe Auftragnehmer übertragen werden können, um eine hohe Professionalisierung der Vermögensverwaltung zu sichern. Die Verwaltungsstelle sollte in regelmäßigen Abständen Mitteilungen veröffentlichen, in denen die Verwaltungskosten sowie die Zusammensetzung des Anlagevermögens transparent ausgewiesen werden.

Zweckmäßig erscheint ferner eine passive Anlagestrategie. Auf diesem Weg können die Verwaltungskosten im Vergleich zu derzeitigen Riester-Produkten erheblich gesenkt werden. Denkbar ist es, die Anlageform an das Lebensalter anzupassen, also etwa zunächst den Aktienmarkt zu nutzen, um das Guthaben im rentennahen Alter kontinuierlich bis zur Verrentung in Rentenfonds umzuschichten.

Sichergestellt werden muss darüber hinaus, dass die Veranlagung soziale, ökologische und ethische Maßstäbe transparent einbezieht, die damit zu einer echten Entscheidungsgrundlage für die Verbraucherinnen und Verbraucher werden.

In Deutschland hat die Rentenversicherung Baden-Württemberg bereits vor einigen Jahren die Einführung eines Basisprodukts gefordert. Auch vonseiten der Verbraucherzentralen liegen Vorschläge vor (vgl. Tuchscherer, Claudia 2014: Das Vorsorgekonto: Ein Ansatz gegen (Alters-)Armut und zur Flexibilisierung der Übergänge in die Rente, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 3/2014, 57ff.). Auf der Grundlage der dargelegten Rahmenbedingungen und der vorliegenden Konzepte gilt es, das Basisprodukt-Konzept in seinen Einzelheiten auszugestalten. Grundsätzliches Interesse haben jüngst auch drei hessische Landesminister bekundet, indem sie einen Vorschlag für ein neues Standardprodukt („Deutschland-Rente“) vorgelegt haben (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.12.2015).

Zu Nummer 2:

a.

„Die Gewinner sind vor allem sozial Schwache, auf deren Situation sich die Reform einstellt. Sie bietet Hilfe an.“
(Walter Riester, Plenarprotokoll 14/133 vom 16. November 2000, S. 12756)

Erklärtes sozialpolitisches Ziel der Riester-Reform war es, über finanzielle Anreize besonders Geringverdienerinnen und Geringverdienern sowie Personen mit Kindern beim Aufbau einer privaten Altersvorsorge zu unterstützen.

Die Förderung der Riester-Rente erfolgt auf zwei Wegen: Über die sog. Altersvorsorgezulage (§§ 83ff. EStG) sowie über steuerliche Förderung, den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG. Um die volle Förderung zu erhalten, bringt die oder der Vorsorgende als Mindesteigenbeitrag vier Prozent des Bruttoarbeitslohns auf, höchstens jedoch 2100 Euro jährlich. Er oder sie erhält eine Grundzulage (bei voller Förderung derzeit in Höhe von 154 Euro jährlich) sowie gegebenenfalls Kinderzulagen (im Fall der vollen Förderung: 185 Euro jährlich für jedes bis 2007 geborene Kind bzw. 300 Euro jährlich für jedes ab 2008 geborene Kind). Die in die Riester-Vorsorge investierten Mittel lassen sich zudem steuerlich geltend machen. Die zusätzliche steuerliche Ersparnis liegt bei hohen Einkommen aufgrund der Steuerprogression prinzipiell höher als bei niedrigen. Eine unverheiratete und kinderlose Person mit einem jährlichen Bruttoarbeitsentgelt von 20.000 Euro würde beispielsweise mit einer jährlichen Steuerersparnis von 49 Euro rechnen können, bei einem Einkommen von 30.000 Euro mit 202 Euro. Ein leitender Angestellter mit einem Jahresbruttolohn von 80.000 Euro erzielte bei ansonsten gleichen Voraussetzungen hingegen eine Steuerersparnis von jährlich 768 Euro. Während BezieherInnen höherer Einkommen somit insbesondere von der steuerlichen Förderung profitieren, sind für Geringverdienerinnen und Geringverdiener in erster Linie die Zulagen relevant.

Die Zulagenförderung hatte im Jahr 2014 eine fiskalische Belastung von rund 2,7 Milliarden Euro zufolge. Im Veranlagungsjahr 2011 beliefen sich die Steuerermäßigungen aufgrund des Sonderausgabenabzugs auf 885 Millionen Euro (Antwort des Bundesministeriums der Finanzen auf eine Schriftliche Frage von Markus Kurth, November 2015).

Zwar haben die gegebenen Förderstrukturen durchaus erhoffte Anreizwirkungen. So lässt sich ein signifikanter positiver Einfluss von Kindern auf die Wahrscheinlichkeit, eine Riester-Rente in Anspruch zu nehmen, feststellen. Allerdings sorgen gerade Menschen mit geringen Einkommen unterdurchschnittlich häufig riestergefördert für ihr Alter vor (vgl. Blank, Florian 2011: Die Riester-Rente – Überblick zum Stand der Forschung und sozialpolitische Bewertung nach zehn Jahren, in: Sozialer Fortschritt 6/2011, S. 112; siehe auch: Geyer, Johannes 2011: Riester-Rente: Rezept gegen Altersarmut, in: DIW-Wochenbericht Nr. 45.2011; Coppola, Michela/Reil-Held, Anette 2009: Dynamik der Riester-Rente: Ergebnisse aus SAVE 2003 bis 2008, MEA Discussion Paper 195-2009).

Dies bestätigen auch neuere Studien. So konnten Ingo Bode und Felix Wilke auf der Basis von Datenauswertungen des Sozio-ökonomischen Panels zeigen, dass nur in rund jedem fünften Haushalt des unteren Einkommensquintils ein Riester-Vorsorgevertrag abgeschlossen wurde (Bode, Ingo/Wilke, Felix 2014: Private Vorsorge als Illusion: Rationalitätsprobleme des deutschen Rentenmodells, Frankfurt am Main, S. 224f.). Darüber hinaus konnte festgestellt werden, „dass seit 2007 zunehmend auch die untere Mittelschicht in den Sparaktivitäten für private Vorsorge zurückfällt“ (ebd., S. 225). Die dem Deutschen Bundestag von der Bundesregierung im Rahmen der Kleinen Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion zur Verfügung gestellten Daten belegen diese Tendenz (BT-Drucksache 18/3467, Frage 9).

Jüngst arbeiteten Wissenschaftler des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und der Freien Universität Berlin heraus, dass vor allem die wohlhabenderen Haushalte von der Riester-Förderung profitieren, während Geringverdienende unterrepräsentiert sind. So kommen 38 Prozent der Gelder den oberen 20 Prozent der Einkommensskala zugute. Lediglich sieben Prozent der Mittel fließen hingegen an die unteren beiden Einkommensdeziale (Corneo, Giacomo/Schröder, Carsten/König, Johannes 2015: Distributional Effects of Subsidizing Retirement Savings Accounts: Evidence from Germany, Freie Universität Berlin, School of Business & Economics, Discussion Paper 2015/18).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um diesem Problem zu begegnen und besonders Menschen mit geringem Einkommen besser als bisher zu unterstützen, sind verschiedene Maßnahmen notwendig: Hierzu zählen die Realisierung des Basisprodukt-Konzepts, verbraucherpolitische Verbesserungen, eine säulenübergreifende Vorsorgeinformation sowie die Einführung der steuerfinanzierten Garantierente, bei der Leistungen aus geförderten privaten Vorsorgeverträgen rentensteigernd wirken. Damit dieses Maßnahmenbündel überhaupt Wirksamkeit entfalten kann, ist eine zielgenaue Neujustierung der Riester-Förderung bei Neuverträgen unbedingt erforderlich. Diese sollte die Förderung stärker auf Geringverdienende fokussieren, ihnen zusätzliche Anreize für den Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersvorsorge geben und dabei insgesamt aufkommensneutral bleiben.

Wünschenswert ist insbesondere eine entsprechende Anpassung des § 84 EStG, also eine Erhöhung der Grundzulage, deren bisheriges Fördervolumen nach Angaben des Bundesfinanzministerium auf insgesamt etwa 1,3 Milliarden Euro zu taxieren ist (siehe Antwort des BMF auf eine Schriftliche Frage von Markus Kurth, November 2015). Dies erscheint auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Höhe der Altersvorsorgezulagen seit 2008 unverändert ist und mithin faktisch inflationsbedingt eine schleichende Erosion der Zulagenhöhe stattfindet. Angesichts der angestrebten Zielgenauigkeit der Maßnahme zur Förderung von Menschen mit geringem Einkommen ist eine Erhöhung der Grundzulage gegenüber einer Anhebung der Kinderzulage vorrangig. Zudem würden auch für Eltern aus dem vorgeschlagenen Schritt finanzielle Vorteile erwachsen.

b.

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen soll eine Progression der Riester-Beitragssätze bessere Möglichkeiten für Geringverdienerinnen und Geringverdiener sowie für Menschen mit mittlerem Einkommen eröffnen, die geförderte private Altersvorsorge in Anspruch zu nehmen. Bislang stellen die finanziellen Voraussetzungen, um in den Genuss der vollen Förderung zu kommen, oft eine Hürde besonders für Menschen mit kleineren Einkommen (und ohne bzw. mit nur einem Kind) dar.

Verringerte Beitragssätze für diese Personengruppe können über eine progressive Staffelung des Mindestbeitragsatzes (unterhalb von vier Prozent) zur vollen Förderung erreicht werden. Der Beitragssatz steigt dabei sukzessiv mit zunehmendem Bruttoarbeitsentgelt. Der bisher allgemein zugrunde gelegte Wert von vier Prozent wird erst ab einer noch zu bestimmenden Einkommensgrenze erreicht. Die somit von Geringverdienerinnen und Geringverdienern durch die vergleichsweise geringen eigenen Aufwendungen nicht erbrachten Einzahlungen auf das Riester-Konto sind über höhere Zulagen, die sich spiegelbildlich zum skizzierten erneuerten Beitragssatzmodell degressiv entwickeln, auszugleichen. Bei der Ausgestaltung dieses Progressivansatzes sind die finanziellen Spielräume, die durch die Einstellung der steuerlichen Förderung entstehen, sowie die mit der Erhöhung der Grundzulagen (siehe a.) entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

c.

Laut Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung wird die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung, wie bereits heute, auch bis weit in die Zukunft positiv bleiben. So sei eine langfristige Rendite zwischen 3 und 3,4 Prozent anzunehmen (siehe Kleine Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion, BT-Drucksache 18/3467, Antwort auf Frage 6). Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, freiwillige Beitragszahlungen einschließlich der bislang im Rahmen der Riester-Rente vorgesehenen Zulagenförderung in die gesetzliche Rentenversicherung ausnahmslos zulassen. Dies würde unter anderem die Möglichkeit eröffnen, die mit einem Teilrentenbezug einhergehenden Abschläge besser als bisher verringern zu können. Zwar ist dies durch eine Einmalzahlung schon heute möglich. Die Beiträge sind allerdings in der Regel so hoch, dass viele Beschäftigte davon absehen. Über die dargestellte Regelung lässt sich zum Erfolg der Kombination aus Teilzeitbeschäftigung und Teilrente beitragen und diese als echte Wahlmöglichkeit für den gleitenden Überstand in den Ruhestand ausgestalten (siehe BT-Drucksache 18/5212).

Zu Nummer 3:

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen sind verbraucherpolitische Schritte notwendig, um auch den bestehenden Markt der geförderten privaten Altersvorsorge im Sinne einer größeren Transparenz und Kosteneffizienz zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gestalten.

Die mangelhafte Regulierung des Finanzvertriebs, systemimmanente Fehlanreize bei der Provisionsberatung, unzureichende Möglichkeiten der anbieterunabhängigen Beratung sowie überhöhte Abschluss- und Vertriebskosten konterkarieren die Intention der Riester-Rente. Der Vertrieb der Produkte muss so geregelt werden, dass Interessenkollisionen zwischen Beraterinnen und Beratern und Kundinnen und Kunden unterbunden werden und eindeutige Transparenz über die Kosten der Beratungsleistung hergestellt wird. Notwendig sind darüber hinaus eine wirkungsvolle Begrenzung der Kosten und die stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei geförderten Altersvorsorgeverträgen.

a.

Der Anreiz zur Vermittlung provisionsträchtiger Finanzprodukte kollidiert mit dem Interesse der ratsuchenden Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Anforderungen an die provisionsbasierte Finanzvermittlung sind, solange ein grundsätzliches Verbot von Vertriebsprovisionen nicht mehrheitsfähig ist, wenigstens zu schärfen. Dies betrifft einerseits die Offenlegungspflichten für Provisionen und andere Zuwendungen. Denn Kundinnen und Kunden haben einen Anspruch darauf, klar zu erkennen, dass die vermeintlich kostenlose Finanzvermittlung nicht umsonst ist.

Zudem ist es notwendig, im Rahmen der provisionsgetriebenen Beratung künftig eine effektive und kontinuierliche Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie durch einen Finanzmarktwächter sicherzustellen (siehe BT-Drucksache 17/6503).

Schließlich muss die provisionsunabhängige Honorarberatung endlich als echte Alternative zur provisionsbasierten Finanzvermittlung gesetzlich etabliert werden, das heißt auf alle Produktgruppen (Versicherung, Geldanlage, Darlehen) erweitert werden.

b.

Um die Kosten der Beratungsleistung bei der Provisionsvermittlung wie bei der Honorarberatung gleichermaßen transparent und bewusst zu machen, sollen die Beratungskosten für die Kundinnen und Kunden künftig in einer separaten Rechnung ausgewiesen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Kundin oder der Kunde realisiert, wie viel Geld sie oder er für die Beratung zahlt und welcher Betrag tatsächlich in die Altersvorsorge fließt.

c.

Verbraucherinnen und Verbraucher, die für ihr Alter vorsorgen, wissen von der Beratung noch nicht unbedingt, welche Produktart für sie am sinnvollsten ist. Es ist daher nicht sinnvoll, die Honorarberatung nach Produktkategorien zu segmentieren. Es braucht ein einheitliches Berufsbild der Honorarberatung: Unabhängige Berater und Beraterinnen, bei denen die Verbraucherinnen und Verbraucher zu allen finanziellen Fragen Rat erhalten.

d.

Die Kosten bei einem Riester-Vertragswechsel sind in Zukunft insofern zu begrenzen, als dass es Verbraucherinnen und Verbrauchern möglich sein muss, ohne nennenswerte wirtschaftliche Schäden von ihrem Wechselrecht Gebrauch zu machen. Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz wurde dieses Ziel nicht erreicht. Insbesondere die anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten beim neuen Anbieter müssen stärker gedeckelt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

e.

Versicherungsunternehmen kalkulieren nach wie vor mit undurchsichtigen Sterbetafeln und somit auch mit intransparenten Biometriekosten im Rentenbezug. In Zukunft sollen die Versicherer verpflichtet werden, sich im Kontext der Sterbekalkulation an den bisher noch als Empfehlungen ausgearbeiteten Kalkulationsgrundlagen der BaFin zu orientieren.

f.

Das bestehende intransparente System der Überschussbeteiligung bei Lebensversicherungen muss zugunsten der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer novelliert werden. Die Verteilung von Risiken und Erträgen in der Lebensversicherung muss fairer ausgestaltet werden.

g.

Transparenz bedeutet auch, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über ökologische, soziale und ethische Kriterien von Altersvorsorgeprodukten erhalten. Zwar sind die Anbieter von geförderten Altersvorsorgeverträgen heute formal dazu verpflichtet, den Anlegern zu berichten, wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden (§ 7 Abs. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz). Diese Berichtspflicht ist jedoch in der Realität weitgehend wirkungslos. Die Anbieter haben die Möglichkeit, ihre Produkte mit dem einmaligen Hinweis, dass diese keine ökologische, soziale oder ethische Dimension haben, von der Berichtspflicht zu befreien. Nach wie vor gibt es sehr wenige nachhaltige Riester-Produkte auf dem deutschen Markt. Deshalb braucht es als ersten Schritt eine Aufstellung von Negativkriterien, durch die eine Zertifizierung als Riester-Produkt von vornherein ausgeschlossen wird, die Entwicklung von Positivkriterien, eine Erweiterung der Offenlegungspflichten für Nachhaltigkeitsaspekte sowie eine regelmäßige Qualitätsprüfung durch eine öffentliche Einrichtung.

Zu Nummer 4:

Eine säulenübergreifende Altersvorsorge ist das politische Leitbild. Eine säulenübergreifende Vorsorgeinformation für Verbraucherinnen und Verbraucher gibt es jedoch bislang nicht. Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen gezielten Überblick über ihre eigene Absicherung im Alter und das Leistungsspektrum der verschiedenen Säulen zu ermöglichen, sollten die verschiedenen Mitteilungen über erworbene Altersvorsorgeansprüche bei privaten und gesetzlichen Trägern bei einer Stelle (z.B. der Deutschen Rentenversicherung) zusammengeführt und in einer säulenübergreifenden, einheitlichen Vorsorgeinformation den Verbraucherinnen und Verbrauchern, bei Bedarf auch in einfacher Sprache, zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich sind datenschutzrechtliche Belange hierbei zu berücksichtigen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.